

# Vertrag über die Begründung einer steuerlichen Organschaft

zwischen

**Lloyd Fonds AG,**

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 75492, vertreten durch ihre Vorstände Dr. Torsten Teichert und Michael F. Seidel, Amelungstraße 8-10, 20354 Hamburg

nachfolgend „**Muttergesellschaft**“ genannt

und

**Lloyd Treuhand GmbH,**

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 71179, vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Frank Ahrens, Amelungstraße 8-10, 20354 Hamburg

nachfolgend „**Tochtergesellschaft**“ genannt

wird der folgende Vertrag über die Begründung einer steuerlichen Organschaft geschlossen:

## Präambel

Die Muttergesellschaft ist die alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft.

## § 1 Gewinnabführung

1. Die Tochtergesellschaft verpflichtet sich unter entsprechender Beachtung der jeweils gültigen Fassung von § 301 AktG, ihren ganzen Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen.
2. Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Muttergesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Durch eine solche Rücklagenbildung darf die steuerliche Anerkennung des Vertrages nicht gefährdet werden. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Muttergesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

## **§ 2 Verlustübernahme**

1. Die Muttergesellschaft ist gemäß § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß vorstehenden § 1 Abs. 2 Satz 2 den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
2. § 302 AktG kommt in seiner jeweils gültigen Fassung insgesamt zur Anwendung.

## **§ 3 Fälligkeit**

Der Anspruch auf Abführung eines Gewinns der Tochtergesellschaft wird mit Feststellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft zur Zahlung fällig. Der Anspruch der Tochtergesellschaft auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages wird mit Ablauf des Geschäftsjahres fällig, für welches der Jahresfehlbetrag festgestellt wird. Der Anspruch ist ab dem Zeitpunkt seiner Fälligkeit mit 5 % p.a. zu verzinsen.

## **§ 4 Kein Ausgleich an Dritte**

Die Muttergesellschaft ist die alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft. Deshalb sind Ausgleichszahlungen gemäß § 304 AktG und das Angebot auf Zahlung einer angemessenen Abfindung gemäß § 305 AktG nicht anwendbar.

## **§ 5 Inkrafttreten und Vertragsdauer**

1. Dieser Vertrag wird mit Wirkung zum 1. Januar 2010 abgeschlossen und ist bis zum 31. Dezember 2014 unwiderruflich („Mindestlaufzeit“). Die Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister soll sofort herbeigeführt werden.
2. Falls dieser Vertrag oder eine etwaige Änderung dieses Vertrages nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember des Jahres, in dem der Vertrag abgeschlossen bzw. eine Änderung vereinbart worden ist, in das Handelsregister der Tochtergesellschaft eingetragen wird, verlängert sich die Mindestlaufzeit abweichend von § 5 Abs. 1 um weitere ganze Geschäftsjahre bis zum Ablauf von mindestens vollen fünf Zeitjahren, gerechnet ab dem 1. Januar desjenigen Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt.
3. Dieser Vertrag wird nach der Mindestlaufzeit jeweils für ein Jahr verlängert, wenn er nicht durch eine der Parteien dieses Vertrages schriftlich drei Monate vor dem jeweiligen Vertragsende gekündigt wird. Dies gilt auch für den Fall einer angepassten Laufzeit gemäß vorstehendem § 5 Abs. 2.

## **§ 6 Kündigung aus wichtigem Grund**

1. Dieser Vertrag kann in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 1 Nr. 3 S. 3 Körperschaftsteuergesetz aus wichtigem Grund jederzeit durch jede Partei gekündigt werden. Die Parteien bestimmen insbesondere folgende Tatsachen als wichtige Gründe für eine vorzeitige Kündigung:

- Die Übertragung der Mehrheit der Anteile an der Tochtergesellschaft von der Muttergesellschaft an Dritte, die keine verbundenen Unternehmen im Verhältnis zur Muttergesellschaft sind,
  - Eine Erhöhung des Stammkapitals der Tochtergesellschaft, durch die die Muttergesellschaft die Mehrheit der Anteile an der Tochtergesellschaft verliert,
  - Die Pfandreife eines vertraglichen Pfandrechts betreffend die Geschäftsanteile an dem Tochterunternehmen,
  - Bei Umwandlung, Verschmelzung oder Liquidation der Mutter- oder Tochtergesellschaft.
2. Die Muttergesellschaft ist im Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund aufgrund eines Verlustes der Mehrheit der Anteile an der Tochtergesellschaft lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Tochtergesellschaft bis zu dem Tag, an dem die Muttergesellschaft die Mehrheit der Anteile an der Tochtergesellschaft verliert, verpflichtet. In allen anderen Fällen einer Kündigung aus wichtigem Grund besteht die Verpflichtung der Muttergesellschaft zum Ausgleich der anteiligen Verluste der Tochtergesellschaft bis zu dem Tag der Wirksamkeit der Kündigung.
  3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine vorzeitige Kündigung unter Angabe des wichtigen Grundes und ohne unnötige Verzögerung zu erfolgen hat.

## § 7 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Muttergesellschaft und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft. Die Zustimmungsbeschlüsse bedürfen der notariellen Beurkundung.
2. Dieser Vertrag tritt nach Eintragung ins Handelsregister der Tochtergesellschaft in Kraft.
3. Jegliche Zusätze zu oder Änderungen an diesem Vertrag müssen schriftlich erfolgen. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
4. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der getroffenen Vereinbarungen im Übrigen nicht. Die Parteien werden in einem solchen Falle die ganz oder teilweise ungültige und/oder nichtige und/oder undurchführbare Bestimmung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem angestrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich nahe kommt. Vorstehende Regelung gilt im Falle von Vertragslücken entsprechend.

Hamburg, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Lloyd Fonds AG

Hamburg, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Lloyd Treuhand GmbH